

## Datenschutz im Jugendamt

Akteneinsicht .....	2
Aktenführung.....	6
Aktenherausgabe .....	8
Aktenübersendung, Umfang .....	10
Aktenvernichtung .....	11
Amtsermittlung .....	13
Amtshilfe (§§ 3 ff. SGB X) .....	15
Anonymisierung (§ 67 Abs. 8 SGB X) .....	17
Auskunft (§ 83 SGB X) .....	18
Datenübermittlung für ein Strafverfahren (§§ 68, 73 SGB X) .....	20
Einwilligung (§ 67 b Abs. 2 SGB X) .....	21
Erforderlichkeitsgrundsatz .....	23
Erhebung von Daten .....	24
Jugendhilfeplanung .....	26
Organisation Jugendamt.....	28
Vertraulichkeit .....	29
Zentraldatei.....	30
Zeugnisverweigerungsrecht .....	32

## Akteneinsicht

Die Akteneinsicht stellt datenschutzrechtlich eine Übermittlung oder Weitergabe personenbezogener Daten dar. Im Bereich der Datenverarbeitung eines Jugendamts kann es verschiedene Fallgestaltungen von Akteneinsicht geben. Die nachfolgende Darstellung ist nicht abschließend.

1. Innerhalb eines konkreten Verwaltungsverfahrens beim Jugendamt besteht für **die betroffenen Kinder, die Jugendlichen und die jungen Erwachsenen, für die Eltern und Personensorgeberechtigten (gemeinsam oder allein) sowie die übrigen Beteiligten** eines solchen Verfahrens ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 25 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Das Jugendamt hat Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 25 Abs. 1 SGB X).

1.1 Der Anspruch auf Akteneinsicht ist allerdings eingeschränkt:

- Bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens besteht kein Anspruch auf Einsicht in Entwürfe zu Entscheidungen sowie in Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB X)
- Die Verpflichtung zur Gestattung der Akteneinsicht besteht nicht, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen anderer Beteiligter oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen (§ 25 Abs. 3 SGB X).

1.2 Für die Akteneinsicht selbst gelten bestimmte Verfahrensregelungen:

- Bei Akten mit Angaben über gesundheitliche Verhältnisse einer oder eines Beteiligten kann die Behörde den Inhalt der Akten der oder dem Beteiligten durch eine Ärztin oder einen Arzt vermitteln lassen (§ 25 Abs. 2 Satz 1 SGB X). Falls die Akteneinsicht der oder dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit,

zufügen würde, soll der Inhalt der Akten durch eine Ärztin oder einen Arzt vermittelt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

- Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen. Sie soll den Inhalt der Akten durch einen Arzt vermitteln lassen, soweit zu befürchten ist, dass die Akteneinsicht dem Beteiligten einen unverhältnismäßigen Nachteil, insbesondere an der Gesundheit, zufügen würde. (§ 25 Abs. 2 SGB X)
- In der Regel erfolgt die Akteneinsicht beim Jugendamt, das die Akten führt. Hiervon sind allerdings Ausnahmen möglich (§ 25 Abs. 4 Satz 2 SGB X).
- Soweit ein Anspruch auf Akteneinsicht besteht, können Beteiligte Auszüge oder Abschriften selbst erstellen oder sich Kopien von der Behörde – gegebenenfalls gegen angemessenes Entgelt – fertigen lassen.

1.3 Für die Gewährung der Akteneinsicht gilt der **Erforderlichkeitsgrundsatz**. So kann etwa, wenn der Antrag auf Akteneinsicht sich erkennbar auf bestimmte Schriftstücke aus der Akte beschränkt, zunächst auf die Vorlage der nicht selten umfangreichen Akte verzichtet und den Betroffenen die Überlassung dieser Schriftstücke in Kopie angeboten werden.

1.4 Nach § 25 SGB X hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Sofern die Behörde eine Beteiligteigenschaft verneint, besteht die Möglichkeit, nach § 12 Absatz 2 Satz 2 SGB X auf Antrag als Beteiligte oder Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen zu werden. Ferner haben gemäß § 13 Absatz 1 SGB X auch Bevollmächtigte von Beteiligten ein Akteneinsichtsrecht.

1.5 Bei einer möglichen Beeinträchtigung der Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit Beteiligter soll der Inhalt der Akten durch Ärztinnen, Ärzte oder Beschäftigte des Jugendamtes vermittelt werden, die durch Vorbil-

derung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt sind (§ 25 Abs. 2 Satz 3 SGB X).

- 1.6 Für einen (privaten) **Vormund** kann ein Akteneinsichtsrecht aus § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X nicht hergeleitet werden, da es sich bei der Übertragung der Vormundschaft auf den Einzelvormund nicht um ein Verwaltungsverfahren nach dem Sozialgesetzbuch handelt. Ein Rechtsanspruch auf Akteneinsicht ergibt sich auch nicht aus § 53 Abs. 2 und 3 SGB VIII. Zwar hat danach ein Vormund Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Ob und in welchem Umfang ein Jugendamt dem Vormund Einsicht in die dort geführten Akten gewährt, liegt aber im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes. Als Rechtsgrundlage für die hiermit verbundene Datenübermittlung kommt insoweit durchweg nur § 64 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X in Betracht.

Im Rahmen der Entscheidung über den Umfang der zu übermittelnden Daten gilt auch hier der Erforderlichkeitsgrundsatz. Weiter hat das Jugendamt das berechtigte Interesse des Vormunds an einer Unterrichtung über die in der Vormundschaftsakte festgehaltene Entwicklungsgeschichte des Mündels, deren Kenntnis von erheblicher Bedeutung für seine Entscheidung über die zu treffenden Erziehungsmaßnahmen sein kann, gegen die schutzwürdigen Interessen Dritter und sonstige Geheimhaltungsgründe abzuwägen. Insbesondere auch die in der Akte gespeicherten Daten von Dritten können je nach Lage des Einzelfalls von einer Offenbarung gegenüber dem Vormund möglicherweise ausgeschlossen sein.

Eine entsprechende Prüfung hat das Jugendamt vor einer Offenlegung der Daten durchzuführen.

- 1.7 Pflegeeltern steht ein Anspruch auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X zu, allerdings beschränkt auf die Informationen aus der Jugendamtsakte, die für die Aufgabe der Pflege des Kindes erforderlich sein können.

Zum Verwaltungsverfahren nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB X gehört auch die Aufsicht des Jugendamtes über die Pflegekinder, insbesondere die Überprüfung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Die Pflegeeltern sind nur bei Kenntnis des Akteninhalts in der Lage, ihrer Ansicht nach unzutreffenden Berichten zu widersprechen und so einer Verfestigung der Meinung des Jugendamts aufgrund einseitiger Darstellungen anderer Personen entgegenzuwirken, die Aufnahme in die Akte des Jugendamtes gefunden haben. Das Jugendamt kann die Gewährung von Akteneinsicht deshalb nur insoweit verweigern, als berechtigte Interessen der Beteiligten oder dritter Personen entgegenstehen (§ 25 Abs. 3 SGB X).

2. Neben dem Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X besteht – auch außerhalb des Verwaltungsverfahrens und auch für Personen, die nicht Beteiligte im Sinne des § 12 SGB X sind – unter den Voraussetzungen des § 83 SGB X ein **Auskunftsrecht** (siehe Stichwort Auskunft).
  
3. Zwar besteht nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) grundsätzlich auch gegenüber einer Sozialbehörde der Anspruch auf Zugang zu den bei dieser Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. So eröffnet das IFG NRW etwa die Einsichtnahme in eine interne Dienstanweisung zur Ausgestaltung des Verfahrens und der Entscheidungsfindung im Bereich der Sozialhilfe. Ein Anspruch auf Zugang bezieht sich allerdings nicht auf Unterlagen mit personenbezogenen Daten von Betroffenen, denen die Sozialbehörde als Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch Hilfe gewährt.

Soweit die §§ 25 und 83 SGB X Akteneinsichts- oder Auskunftsrechte regeln, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor (§ 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW).

[zurück](#)

## Aktenführung

Bereits durch die Ausgestaltung der Aktenführung im Jugendamt können Datenschutzrechte Betroffener und sonstiger Beteiligter gewährleistet oder schwerwiegend beeinträchtigt werden. Dies gilt beispielsweise vor allem für die Vermischung verschiedener Verfahren aus unterschiedlichen Aufgabenstellungen des Jugendamtes in **einer** Akte. Datenschutzrechtlich bedenklich ist insbesondere auch die Vermischung von Datenbeständen unterschiedlicher Schutzstufe, wenn entsprechend den unterschiedlichen Zugriffsbefugnissen zulässigerweise nur jeweils ein Datenbestand, nicht aber der Gesamtbestand, genutzt werden darf. Die Kenntnisnahme von Daten, für die keine Zugriffsbefugnis besteht, stellt stets einen Datenschutzverstoß dar.

Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass der **Grundsatz der informationellen Gewaltenteilung** nicht nur zwischen Behörden gelte, sondern auch innerhalb einer Gemeindeverwaltung; aus der Einheit der Gemeindeverwaltung folge **keine informationelle Einheit** (BVerfG, Beschluss vom 18. Dezember 1987 (NJW 1988, 959)).

Die Vermischung von Datenbeständen mit gesetzlich geregelten unterschiedlichen Schutzstufen stellt bereits einen eigenständigen Datenschutzverstoß im Sinne eines Organisationsmangels dar, da die Festlegung der hiermit verbundenen unterschiedlichen Zugriffsberechtigungen keine Wirkungen entfaltet und tatsächlich leer läuft. Dies führt im Ergebnis zu einer Kenntnisnahme hierzu nicht befugter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit zu einem unzulässigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen.

Von der Gewährleistung eines ausreichenden Datenschutzes in einem Jugendamt kann daher nur gesprochen werden, wenn solche Datenbestände in Dateien, Akten und sonstigen Unterlagen so getrennt sind, dass jeweils ein separater Zugriff auf die unterschiedlichen Daten aus unterschiedlichen Bereichen technisch möglich ist. Wie dies im Einzelnen zu regeln und zu organisieren ist, hängt von den jeweiligen behördlichen Gegebenheiten ab.

1. In jedem Fall müssen Sachakten und **Akten über Beschwerden** gegen Beschäftigte der Behörde getrennt voneinander geführt werden. Dies ist geboten,
  - da Beschwerdeakten kürzeren Lösungsfristen unterliegen (in der Regel nicht länger als 2 Jahre) als Sachakten,
  - da bei Akteneinsicht oder Übersendung von Akten – beispielsweise an ein Gericht – die Bekanntgabe der Beschwerdevorgänge in der Regel nicht erforderlich und damit unzulässig ist.
  
2. Ebenso muss der Teil der Akten im Jugendamt, der nach § 65 SGB VIII einen besonderen **Vertrauensschutz** genießt, von den übrigen Daten, wie beispielsweise den für die Abrechnung entstandener Kosten relevanten Daten (z.B. für die Abrechnung von Reisekosten der Beschäftigten), in der Weise getrennt sein, dass etwa der Teil der Akte, der Abrechnungssachverhalte betrifft, uneingeschränkt in der Kommune kontrolliert und überprüft werden kann (z.B. durch die Rechnungsprüfung), ohne dass dabei die nach § 65 SGB VIII besonders geschützten Daten der betroffenen Leistungsempfängerinnen und -empfänger den Kontrolleuren zur Kenntnis gelangen.
  
3. Darüber hinaus ermöglicht eine Trennung auch die Gewährleistung der übrigen Datenschutzrechte. Unter Umständen verweigern Jugendämter – insbesondere bei länger laufenden Verwaltungsverfahren – Beteiligten die gewünschte Akteneinsicht nach § 25 SGB X mit der Begründung, es seien Akteninhalte nach § 65 SGB VIII mit den übrigen Akteninhalten derart vermischt, dass eine Trennung mit einem vertretbaren Aufwand kaum noch durchführbar sei. Deshalb komme eine Akteneinsicht überhaupt nicht in Betracht. Eine Ablehnung der Akteneinsicht, die so begründet wird, verletzt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beteiligten.

[zurück](#)

## Aktenherausgabe

Grundsätzlich haben Betroffene keinen Anspruch auf **Herausgabe** ihrer beim Jugendamt geführten Akte, etwa zur Mitnahme nach Hause. In ihrer Gesamtheit stellt die "Akte" eine Dokumentation des Verwaltungshandelns der betroffenen Stelle dar, die diese bis zur Löschung oder Abgabe an das Archiv verantwortlich zu betreuen hat. Mit einer solchen Dokumentation sind Datenschutzrechte verschiedener Personen berührt. Deshalb scheidet ein Anspruch auf "Herausgabe der Akte" an eine der betroffenen Personen auch allein schon deshalb aus, da hierdurch in unzulässiger Weise jeweils in Datenschutzrechte der anderen Personen eingegriffen würde.

Die Herausgabe der Originalunterlagen können Betroffene jederzeit verlangen. Bei Verlust des Originals in der Sozialbehörde ist diese unter Umständen Schadensersatzpflichtig. In der Regel sollten deshalb nur Durchschriften oder Kopien zur Akte genommen werden, auf denen die Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter in einem Vermerk die Übereinstimmung mit dem Original bestätigen.

Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses besteht kein Anspruch der jeweiligen Pflegemutter oder des jeweiligen Pflegevaters auf Herausgabe der Akte zum Zwecke der vollständigen **Aktenvernichtung**. Ein solcher Anspruch auf Löschung im Wege der Aktenvernichtung nach § 84 Abs. 2 Satz 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch setzt zunächst voraus, dass die Akten zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes nicht mehr erforderlich sind.

Diese Voraussetzung dürfte nicht bereits bei Beendigung des Pflegeverhältnisses, sondern frühestens mit der Volljährigkeit des Pflegekindes gegeben sein. Ein Anspruch auf Herausgabe von Akten oder Aktenteilen bereits nach Beendigung des Pflegeverhältnisses ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vorhanden.

Auch danach ist allerdings im Hinblick auf die Dokumentationspflichten einer öffentlichen Stelle und die Regelungen in Archivgesetzen und -satzungen die



Herausgabe einer Originalakte durchweg nicht möglich. Etwas anderes gilt möglicherweise für die Herausgabe einer Kopie der abgeschlossenen Akte.

[zurück](#)

## Aktenübersendung, Umfang

Eine Übersendung der kompletten Akte auf Ersuchen anderer Leistungsträger kann nur auf § 64 Abs. 1 und 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) gestützt werden, wenn die Kenntnis des **gesamten Akteninhalts** zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle tatsächlich erforderlich ist. Dabei ist weiter die Sonderregelung des § 65 SGB VIII zu beachten. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, unterliegt bei der übermittelnden Stelle einer **Plausibilitätsprüfung** dahingehend, ob nicht die Übermittlung von Teilen der Akten oder sogar lediglich Auskünfte auf gezielte Fragen zur Aufgabenerfüllung der ersuchenden Stelle ausreichen. Hierzu ist das Jugendamt in jedem Einzelfall verpflichtet. Die Prüfung ist ausreichend zu dokumentieren.

Aus den Unterlagen muss sich ergeben, dass und mit welchem Ergebnis eine derartige Plausibilitätsprüfung stattgefunden hat. Nicht hinreichend begründete Aktenübersendungsersuchen sind deshalb stets zurückzuweisen und abzulehnen. Ebenso darf die Aktenübersendung nicht schematisch erfolgen, sondern bedarf jeweils einer Prüfung im Einzelfall unter besonderer Beachtung des Erforderlichkeitsgrundsatzes.

Bei einem **Wechsel der örtlichen Zuständigkeit** ist das abgebende Jugendamt nicht befugt, die ganze Akte oder auch nur die Teile der abzugebenden Unterlagen zu kopieren und im allgemeinen Zugriff der Sachbearbeitung zu belassen, da die weitere Speicherung dieser Daten im Bereich der Sachbearbeitung zur **Aufgabenerfüllung** des **abgebenden** Jugendamtes nicht mehr erforderlich ist. Eine solche Aufbewahrung wäre damit als zusätzliche weitere Speicherung, die ohne Rechtsgrundlage erfolgt, im Ergebnis als rechtswidrig und unzulässig zu bewerten.

[zurück](#)

## Aktenvernichtung

Bei der Aktenvernichtung, insbesondere wenn sie durch Drittfirmen erfolgt, ist erfahrungsgemäß die ausreichende Gewährleistung des Sozialgeheimnisses (§ 35 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)) ein Problem. Es ist deshalb notwendig, die Vernichtung der Akten des Jugendamtes in einer Dienstanweisung zu regeln, die allerdings auch eine mögliche Abgabe der zu vernichtenden Unterlagen an ein Archiv (vgl. § 71 Abs. 1 Satz 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)) berücksichtigt. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses (§ 35 Abs. 1 SGB I) verlangt dabei besondere technische und organisatorische Maßnahmen, um vor allem die unbefugte Kenntnisnahme des Akteninhalts durch Dritte, beispielsweise Beschäftigte der mit der Aktenvernichtung beauftragten Firma, sicher auszuschließen.

Vorbehaltlich § 80 Abs. 5 SGB X sollten folgende Datensicherheitsmaßnahmen bei der Aktenvernichtung durch externe Dritte bei der Übergabe eingehalten werden:

Grundsätzlich sollte als oberstes Prinzip gelten, dass Unterlagen möglichst umgehend von den Stellen vernichtet werden, die die Einstufung zur Aussonderung vornehmen. Zwischenlagerungen und Weiterreichungen über viele Hände sind fehleranfällig und erfordern genaue Regelungen und Kontrollen. Insofern ist eine unmittelbare Unterlagenvernichtung durch die zuständige Sachbearbeitung ein wirksamer Datenschutz.

Werden Unterlagen durch externe Dritte als Datenverarbeitung im Auftrag vernichtet, ist die gesamte Handhabung und Sicherung der Unterlagen zwischen der Übergabe und dem Abschluss der Vernichtung vertraglich festzulegen. Es müssen der Transport, eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung, der Vernichtungsort und der höchstzulässige Zeitraum zwischen der Übergabe der Unterlagen sowie dem Abschluss der Vernichtung geregelt sein. Weiter ist schriftlich festzulegen, in welchem Zustand sich die Unterlagen zu befinden haben, um als vernichtet gelten zu können. Durch das Auftragsunternehmen ist zu gewährleisten, dass Unbefugte keine Kenntnis über die in den Unterlagen enthaltenen

Daten erhalten können. Die Übergabe von Unterlagen an das Auftragsunternehmen sollte quittiert und die Durchführung jeder Vernichtungsaktion sollte schriftlich bestätigt werden. Die öffentliche Stelle muss über ihre Unterlagen bis zum Abschluss der Vernichtung uneingeschränkt verfügen können. Die Unterlagen müssen deshalb bis zum Abschluss der Vernichtung in ihrem Eigentum bleiben. Dies beinhaltet, dass sie vor ihrer Vernichtung nicht mit fremden Unterlagen vermischt werden dürfen. Es ist deshalb auch mit dem Auftragsunternehmen zu vereinbaren, dass die öffentliche Stelle bis zum Abschluss der Vernichtung zu Kontrollen berechtigt ist.

[zurück](#)

## Amtsermittlung

In einigen Fällen weisen Jugendämter als Rechtsgrundlage für ihre Anfragen bei verschiedenen Personen und/oder Stellen und die damit verbundene Datenerhebung auf die Vorschriften über die **Amtsermittlung** nach den §§ 20, 21 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) hin. Auf diese Vorschriften kann jedoch im Hinblick auf die Regelung in § 35 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) keine Erhebung personenbezogener Daten oder sonstige Datenverarbeitung gestützt werden (vgl. § 37 Satz 3 SGB I).

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** den Betroffenen die Befugnis gibt, grundsätzlich selbst über die Preisgabe ihrer persönlichen Daten zu entscheiden. Das bedeutet, dass die **Wahl der behördlichen Informationsbeschaffung** nicht mehr völlig frei ist. Vielmehr hat die Mitwirkung der Betroffenen bei der Datenerhebung Vorrang vor der Amtsermittlung (vgl. § 62 Abs. 2 Satz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 67 a Abs. 2 Satz 1 SGB X). Alle Daten und Unterlagen, die Betroffene in den Grenzen ihrer Mitwirkungspflichten (beispielsweise §§ 60 ff., 65 SGB I) **selbst beibringen können**, dürfen nach dem Gebot des geringst möglichen Eingriffs grundsätzlich nur bei ihnen beschafft werden. Der Gesetzgeber hat Ausnahmen vorgesehen (vgl. § 62 Abs. 3 SGB VIII).

Kommen allerdings Betroffene ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, treten möglicherweise die Folgen beispielsweise des § 66 SGB I (Versagung oder Entziehung der Leistung) ein. Angesichts dieser bereichsspezifisch geregelten Rechtsfolgen ist ein Rückgriff auf die Amtsermittlungsvorschriften der §§ 20, 21 SGB X als **Rechtsgrundlage** für eine Datenverarbeitung nicht möglich.

- Soweit Eltern eines Kindes im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen des Jugendamtes erforderliche Nachweise zunächst nur lückenhaft vorlegen, kann das Jugendamt statt einer Nachforderung bei den Eltern im Wege der Amtsermittlung fehlende Unterlagen in der Regel nicht "einfach" hinter dem Rücken der Eltern bei dritten Personen oder Stellen beschaffen. Für diese Dritt-Erhebung fehlt eine entsprechende Befugnisnorm. Die im konkreten Fall

angeführte "Zeitersparnis" ist nicht geeignet, die fehlende Befugnisnorm zu ersetzen.

- Etwas anderes gilt möglicherweise dann, wenn die Eltern das Jugendamt auffordern, die Unterlagen bei den dritten Personen oder Stellen zu beschaffen, und das Jugendamt hierzu bereit ist. Dies ist jedoch eine Frage der Umstände des Einzelfalles.

[zurück](#)

## **Amtshilfe (§§ 3 ff. SGB X)**

Die Regelungen der §§ 3 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über die Amtshilfe können keine Rechtsgrundlage für eine Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sein.

Die Amtshilfe stellt lediglich ein **formales Prinzip** der gegenseitigen Unterstützung und Hilfe der öffentlichen Stellen untereinander dar. Eine Befugnis zur Datenerhebung und weiteren Verarbeitung kann aus diesen Vorschriften nicht abgeleitet werden (vgl. § 35 Abs. 2, § 37 Satz 3 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Satz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 67 ff. SGB X).

- Beabsichtigt in einem Fall ein Jugendamt die Einleitung einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII und hat es in diesem Rahmen nach §§ 27, 37 Abs. 3 SGB VIII eine Überprüfung der in Aussicht genommenen konkreten Hilfe – insbesondere einer potentiellen, überörtlich zu vermittelnden Pflegefamilie – vorzunehmen, darf es seine eigene Befugnis zur Datenerhebung in diesem Zusammenhang im Wege der Amtshilfe nicht auf das Jugendamt der Stadt oder Gemeinde übertragen, in der die Pflegefamilie wohnt. Ein Ersuchen um Datenerhebung ist allenfalls nach zuvor erfolgter Einholung einer schriftlichen Einwilligung der betroffenen Pflegefamilie möglich. In einem solchen Fall dürfen die erhobenen Daten nur bei dem für die Gewährung der Hilfe zur Erziehung zuständigen Jugendamt, nicht etwa bei dem um Datenerhebung ersuchten Jugendamt gespeichert und genutzt werden.

Ob die Regelungen einer Datenverarbeitung im Auftrag (§ 80 SGB X) greifen, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

- Ein Jugendamt, welches die Bitte eines anderen Jugendamtes um Datenerhebung erhält, kann dies allerdings zum **Anlass für eigene Überprüfung** nach § 44 Abs. 3 SGB VIII nehmen. Die damit verbundene Datenerhebung kann – unter Beachtung der Voraussetzungen des § 67 a Abs. 3 SGB X – auf § 62 Abs. 3 Nr. 2 c SGB VIII gestützt werden. Unter Beachtung des Erforder-

lichkeitsgrundsatzes ist dann auch eine Übermittlung von Daten möglich (§ 64 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X).

Es bedarf insoweit stets einer genauen Prüfung der Umstände des Einzelfalles.

[zurück](#)



## **Anonymisierung (§ 67 Abs. 8 SGB X)**

Nach der Begriffsbestimmung aus § 67 Abs. 8 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist Anonymisieren das Verändern von Sozialdaten derart, dass Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können. Eine ausreichende Anonymisierung bedeutet, dass der Personenbezug fehlt und damit die gesetzlichen Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten keine Anwendung mehr finden. Der Umgang mit anonymisierten Daten unterliegt nicht der Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen.

Die Folgen einer fehlerhaften Anonymisierung sind vor allem darin zu sehen, dass die zur Verarbeitung anstehenden Daten zumindest personenbeziehbar sind und deshalb weiterhin nur im Rahmen der Erlaubnisnormen des Sozialgesetzbuchs verarbeitet werden dürfen.

[zurück](#)

## Auskunft (§ 83 SGB X)

Der Auskunftsanspruch Betroffener ist ganz wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der übrigen Datenschutzrechte. Nur über eine Auskunft können Betroffene die Informationen erhalten, die für die Entscheidung notwendig sind, Ansprüche auf Berichtigung, Sperrung und Löschung (§ 84 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)) geltend zu machen. Die Verweigerung einer Auskunft über zur eigenen Person gespeicherte Daten kann deshalb in besonders schwerwiegender Weise das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen betreffen. Es ist deshalb wichtig, dass dem Auskunftsanspruch Betroffener, soweit als möglich und unter Beachtung der gegebenenfalls konkurrierenden Datenschutzrechte Dritter, Rechnung getragen wird.

Bei der Prüfung eines Auskunftsbegehrens nach § 83 SGB X hat der Leistungsträger zu prüfen, ob hierdurch schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, eine Auskunftserteilung also nach § 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X zu unterbleiben hat. Dabei ist eine **Abwägung** des Interesses der Auskunft suchenden Person an der Auskunftserteilung mit den berechtigten Interessen Dritter vorzunehmen. Bei einem überwiegenden Interesse Dritter ist von einer Auskunftserteilung ganz oder in Teilen, soweit die Interessen der Dritten reichen, abzusehen. Die Entscheidung über das Auskunftsbegehren trifft die Akten führende Behörde.

Lässt sich allerdings den berechtigten Interessen einer dritten Person nach § 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X dadurch Rechnung tragen, dass die Seiten der Akte, die vertrauliche Informationen über diese Person enthalten, vorübergehend aus der Akte entfernt oder Passagen geschwärzt werden, so kann der Auskunftsanspruch durch Teilauskunft oder Teilakteneinsicht erfüllt werden.

Bei Verfahren, die allein auf Unterhalt gerichtet sind, kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass Daten der betroffenen Kinder vor dem eigenen Vater oder der eigenen Mutter geheim zu halten sind (§ 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X). Im Ergebnis

hängt dies jedoch von dem jeweiligen konkreten Sachverhalt im Einzelfall ab (vgl. beispielsweise Anschrift "Frauenhaus"). Zu berücksichtigen ist weiter, dass es sich auch um **Daten mit Doppelbezug** handeln kann, bei denen ein Geheimhaltungsinteresse dieser Personen gegeneinander in der Regel nicht schutzwürdig ist (z.B. Tatsache Vater, Kind, Mutter, Tochter).

Allerdings sind auch Fallkonstellationen denkbar, dass bereits die "Anschrift" des Kindes vor dem Vater oder der Mutter geheim zu halten ist, wenn beispielsweise im Melderegister eine entsprechende **Auskunftssperre** eingetragen ist (vgl. § 34 Abs. 6 Meldegesetz) und hierdurch ein ausreichendes Geheimhaltungsinteresse herausgestellt wird, das beachtet werden muss.

[zurück](#)

## **Datenübermittlung für ein Strafverfahren (§§ 68, 73 SGB X)**

Der Schutz des Sozialgeheimnisses gilt auch in Strafverfahren. Grundsätzlich gilt § 68 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), wonach nur bestimmte Daten übermittelt werden dürfen und dies auch nur, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt werden.

Weitergehende Sozialdaten dürfen ohne Einwilligung der Betroffenen im Rahmen eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung nur unter den Voraussetzungen des § 73 SGB X übermittelt werden. Insbesondere bedarf es einer richterlichen Anordnung (§ 73 Abs. 3 SGB X).

Liegt eine solche richterliche Anordnung vor, darf das Jugendamt sich darauf verlassen, dass das Gericht die Übermittlungsvoraussetzungen, insbesondere die Erforderlichkeit der Datenübermittlung für das Strafverfahren geprüft hat. Das Jugendamt hat das Übermittlungsersuchen nur daraufhin zu überprüfen, ob eine formal rechtmäßige richterliche Anordnung vorliegt. Die Verantwortlichkeit für die Datenübermittlung wird im Übrigen auf die anordnende Richterin oder den anordnenden Richter verlagert; § 73 SGB X ist insoweit Spezialregelung zu § 67d Abs. 2 SGB X.

Etwas anderes gilt bei anvertrauten Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der gegenüber § 73 SGB X Spezialvorschrift ist. § 65 SGB VIII entfaltet bezüglich der anvertrauten Daten eine Sperrwirkung, die auch durch eine Anordnung nach § 73 SGB X nicht beseitigt wird. Bei der Anforderung solcher Daten haben die Beschäftigten, denen die Daten anvertraut wurden, in eigener Zuständigkeit nach den Grundsätzen des § 65 SGB VIII zu entscheiden, ob die Daten übermittelt werden.

[zurück](#)

## **Einwilligung** (§ 67 b Abs. 2 SGB X)

Eine wirksame Einwilligung der Betroffenen, die die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Sozialdaten erlaubt, liegt nicht bereits dann vor, wenn sich eine schriftliche Erklärung in den Akten befindet, in der auch das Wort "Einwilligung" auftaucht. Andererseits gibt es kein Muster einer Einwilligungserklärung, das die Wirksamkeit einer Einwilligungserklärung für jeden einzelnen Datenverarbeitungsfall garantiert. Je nach Lebenssachverhalt, in dessen Zusammenhang für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Sozialdaten eine wirksame Einwilligung der Betroffenen benötigt wird, sind die Einwilligungserklärungen schriftlich zu formulieren.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist zunächst die Beachtung des Grundsatzes der Transparenz der Datenverarbeitung. Danach muss die Behörde die Einwilligenden hinreichend informieren, in welche Datenerhebung und in welche weitere Datenverarbeitung sie im konkreten Fall einwilligen. § 67 b Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) schreibt hierzu vor, dass Betroffene auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung der Daten sowie auf die Folgen einer Verweigerung hinzuweisen sind.

Der in § 67 b Abs. 2 Satz 2 SGB X festgelegte Grundsatz, dass eine Einwilligung nur wirksam ist, wenn sie auf einer **freien Entscheidung** beruht, unterstreicht, dass – außer im Falle einer Mitwirkungspflicht – Betroffenen aus der Verweigerung der Einwilligung keine Rechtsnachteile entstehen dürfen. Dies bedeutet auch, dass Betroffene eine einmal gegebene Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft **widerrufen** können. Eine Einwilligungserklärung, welche Betroffene über diese Rechtslage nicht oder nicht ausreichend informiert, ist unwirksam.

Eine auf eine solche unwirksame Einwilligungserklärung gestützte Datenverarbeitung und -nutzung ist rechtswidrig und unzulässig. Betroffene haben insoweit

einen Anspruch auf Löschung der Daten. Im Wege des **Folgenbeseitigungsanspruches** können Betroffene weiter verlangen, dass ihre aus einer solchen rechtswidrigen Datenverarbeitung gewonnenen Daten, wenn sie an Dritte übermittelt worden sind, von der verantwortlichen Stelle wieder zurückgefordert und gelöscht werden. Statt der Löschung kommt vorübergehend auch eine Sperrung in Betracht, wenn die Daten gespeichert bleiben müssen, um als Beweis für mögliche Schadensersatzansprüche zu dienen. Für alle übrigen Zwecke des Jugendamts dürfen diese Daten dann nicht mehr verarbeitet oder genutzt werden.

Die Einwilligung in eine Datenübermittlung ist zu unterscheiden von einer **Schweigepflichtentbindungserklärung**, mit der Betroffene behandelnden Ärztinnen und Ärzten erlauben, medizinische Daten aus der Behandlung an Dritte weiterzugeben, und einer Einwilligung nach § 67 b SGB X ist zu unterscheiden. Sie sind jeweils getrennt zu prüfen und zu bewerten.

Gleiches gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Jugendamtes, die nach § 203 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 Strafgesetzbuch einen besonderen Vertrauensschutz zu gewährleisten haben.

Zur Erteilung der Einwilligung reicht **Einsichtsfähigkeit** aus; Geschäftsfähigkeit nach den §§ 104 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wird nicht vorausgesetzt (vgl. auch § 36 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Allerdings ist zu beachten, dass Betroffene nur in die Übermittlung **eigener** Daten einwilligen können. Sofern in den Akten Daten Dritter (Eltern, Geschwister, Hausmitbewohnerinnen und -mitbewohner usw.) enthalten sind, bedarf es der Einholung auch deren Einwilligung.

[zurück](#)

## **Erforderlichkeitsgrundsatz**

Nach § 62 Abs. 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) dürfen Sozialdaten vom Jugendamt nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Der Erforderlichkeitsgrundsatz gilt auch für alle anderen Phasen der Datenverarbeitung.

An die Erforderlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch in zeitlicher Hinsicht. Erforderlich ist die Kenntnis der Daten für das Jugendamt nur dann, wenn das Jugendamt ohne diese Daten seine Aufgabe nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllen kann. Es genügt daher nicht, wenn eine Angabe zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes nur dienlich oder nützlich ist. Deshalb muss in jedem einzelnen Fall geprüft werden, ob die zu erhebenden Daten, und zwar diese konkreten Daten, bezogen auf diese Person und zu diesem Zeitpunkt, zur Aufgabenerfüllung tatsächlich in dieser Weise benötigt werden. Dies schließt beispielsweise eine beliebige Datenerhebung "auf Vorrat" für den Fall, dass die Kenntnis der Daten später vielleicht einmal zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendamtes erforderlich sein könnten, aus.

Auch vor einer Aktenübersendung ist stets zu prüfen, ob die Übersendung der (vollständigen) Akte, ggf. mit allen Nebenakten, zur Aufgabenerfüllung des Jugendamtes oder der empfangenden Stelle tatsächlich erforderlich ist beziehungsweise überhaupt sein kann. Zu klären ist insbesondere, ob zur Erreichung des Zwecks Teile der Akte oder gar nur eine inhaltliche Auskunft ausreichen würden. Eine gleichwohl erfolgte Übersendung der Akte würde in der Regel eine rechtswidrige Übermittlung nicht erforderlicher Daten darstellen.

Der Erforderlichkeitsgrundsatz findet auch dann Anwendung, wenn Betroffene lediglich eine Auskunft aus der Akte verlangen. In der Regel ist dann die Vorlage der gesamten Akte mit der Bitte, sich die gewünschten Informationen selbst herauszusuchen, im Hinblick auf mögliche schutzwürdige Belange Dritter fehlerhaft.

[zurück](#)

## Erhebung von Daten

Sozialdaten dürfen vom Jugendamt nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist (§ 62 Abs. 1 SGB VIII Achstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)).

1. An die **Erforderlichkeit** sind strenge Anforderungen zu stellen (siehe dort).
2. Ein weiterer wichtiger **Grundsatz** für die Datenerhebung des Jugendamtes ist nach § 62 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII die gesetzliche Verpflichtung, **Sozialdaten** (zumindest zunächst) **bei den Betroffenen zu erheben**. Den Betroffenen ist grundsätzlich zunächst ausreichend Gelegenheit zu geben, die fehlenden Unterlagen und Nachweise selbst beizubringen. Auf hierdurch möglicherweise eintretende zeitliche Verzögerungen in der Sachbearbeitung gegenüber einer Erhebung durch das Jugendamt bei den Dritten sind die Betroffenen rechtzeitig hinzuweisen.
3. Auch wenn beispielsweise **Bescheinigungen** dritter Personen oder Stellen für die Arbeit des Jugendamtes benötigt werden, sind, soweit möglich, zunächst die Betroffenen selbst aufzufordern, die gewünschten Bescheinigungen beizubringen. Hierdurch wird es den Betroffenen ermöglicht zu verhindern, dass dritte Personen oder Stellen von ihren Kontakten bzw. ihrem Hilfebedarf gegenüber dem Jugendamt erfahren. Insoweit dient die Regelung in § 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ganz wesentlich zur Wahrung des Sozialgeheimnisses nach § 35 Abs. 1 Erstes Buch Sozialgesetzbuch und zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen.
4. Weiter verpflichtet § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die Jugendämter dazu, die Betroffenen über die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung **aufzuklären**, soweit diese nicht offenkundig sind.



Die Jugendämter sind verpflichtet, jedes bei ihnen verwendete Formular daraufhin zu überprüfen, ob die gesetzliche Verpflichtung nach § 62 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII umgesetzt wird.

### **Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Sozialdaten**

Erhalten Dritte Sozialdaten unrechtmäßig zur Kenntnis und drohen für die Betroffenen schwerwiegende Beeinträchtigungen, ist das Jugendamt verpflichtet, sowohl die Aufsichtsbehörden als auch die Betroffenen zu benachrichtigen (§ 83a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 42a Bundesdatenschutzgesetz). [Detaillierte Informationen zu § 42a Bundesdatenschutzgesetz](#) stehen bereit.

[zurück](#)

## Jugendhilfeplanung

Für verschiedene Zwecke der **Jugendhilfeplanung** versuchen die Träger der Jugendhilfe, von betroffenen Jugendlichen im Wege von **Befragungen** Erkenntnisse zu gewinnen. Eine Verpflichtung der Jugendlichen, an derartigen Befragungen teilzunehmen, besteht **nicht**. Ebenso fehlt eine Erlaubnisnorm, für die Ziele der Befragung personenbezogene Daten der Betroffenen erheben und verarbeiten zu können.

Deshalb ist es erforderlich, vor einer solchen "Meinungsumfrage" die Jugendlichen (und/oder deren Sorgeberechtigten) auf diese Rechtslage und Sinn und Zweck der Befragung eingehend hinzuweisen. Außerdem dürfen die Fragebogen oder ein diese Fragebogen begleitendes Anschreiben keine Zweifel an der Freiwilligkeit hinsichtlich der gesamten Teilnahme als auch hinsichtlich der Beantwortung jeder einzelnen Frage bestehen lassen.

- Eine der **Analyse des Freizeitverhaltens** Jugendlicher dienende Fragebogenaktion, die zu diesem Zweck neben Angaben über Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Beruf, Schulabschluss, Familienstand, Wohnort (Stadtteil) und Vereinsmitgliedschaft u.a. Fragen nach Verbindungen oder Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppierungen, wie z.B. Drogenabhängige, Alkoholranke, Straffällige, Neo-Nazis, sowie Fragen nach dem Verhältnis zu den Eltern stellt, ist datenschutzrechtlich bedenklich, wenn sie aufgrund der Vielzahl und Detailliertheit der Merkmale und ihrer Kombination letztlich doch einen Personenbezug ermöglicht.

Das Verfahren der Datenerhebung und die Ausgestaltung des verwendeten Vordrucks müssen in jedem Fall eine sichere Anonymisierung garantieren.

- Eine Vorgehensweise, solche Fragebogen über die **Schulen** zu verteilen und sie ausgefüllt und offen über die Klassensprecher an die Vertrauenslehrer zurückzugeben, ist wegen fehlender Anonymisierung unzulässig. Den genannten Personen würde die Möglichkeit der Kenntnisnahme von personenbezogenen Inhalten der ausgefüllten Fragebogen eröffnet.

Ein solches Verfahren verstieße gegen die aus dem Recht der Befragten auf informationelle Selbstbestimmung folgende Verpflichtung jeder öffentlichen Stelle, verfahrensrechtliche Vorkehrungen zum Schutz dieses Grundrechts zu treffen.

[zurück](#)

## Organisation Jugendamt

Die unterschiedlichen Aufgabenstellungen innerhalb des Jugendamtes bedingen eine datenschutzkonforme Organisation. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn erfordert zusätzlich, dass die beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor **Interessenkollisionen** weitgehend geschützt werden. Zu vermeiden ist dabei, dass einzelne Beschäftigte verpflichtet wären, bestimmte Daten, die ihnen aus einer Aufgabenstellung bekannt sind, bei der Erledigung einer anderen Aufgabe "vor sich selber geheim halten" zu müssen.

Die Leitung der Arbeitsbereiche "Wirtschaftliche Jugendhilfe" und "Sozialpädagogische Jugendhilfe" **durch eine Person** innerhalb eines Jugendamtes ist datenschutzrechtlich bedenklich.

Zwar kommt einer Gemeinde nach Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Organisationshoheit zu. Auch bei organisatorischen Fragen hat sie jedoch dem aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht folgenden, grundgesetzlich verankerten Persönlichkeitsschutz der Empfängerinnen oder Empfänger jugendhilferechtlicher Leistungen Rechnung zu tragen. Bei einer Zusammenfassung der genannten Bereiche erhält die Person, der beide Aufgabengebiete übertragen sind, in der Regel mehr Informationen, als dies zur Erfüllung jedes einzelnen der Bereiche erforderlich ist.

Auf diese Weise können etwa bei Teambesprechungen über die im Einzelfall gebotene Hilfeart Daten zur Kenntnis gelangen, die tief in den Persönlichkeitsbereich der Betroffenen hineinreichen (so beispielsweise ärztliche oder psychologische Begutachtungen bei Hilfeplanungen nach §§ 36 Abs. 3, 35 a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)), die für die Antragsbearbeitung im Rahmen der "Wirtschaftlichen Jugendhilfe" aber irrelevant sind. Dem kann durch eine **organisatorische Trennung** der Arbeitsbereiche begegnet werden, indem beispielsweise per Dienstanweisung festgelegt wird, dass der Bereich "Wirtschaftliche Jugendhilfe" keinen Zugriff auf die Unterlagen der "Sozialpädagogischen Jugendhilfe" hat.

[zurück](#)

## Vertraulichkeit

Bei der Beratung von Besuchern des Jugendamtes muss gewährleistet sein, dass ein Mithören unbeteiligter Dritter ausgeschlossen ist. Nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) umfasst die Wahrung des Sozialgeheimnisses die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 78 a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) haben die Leistungsträger die Verpflichtung, die entsprechenden **technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen, um das Sozialgeheimnis zu wahren. Damit sind den Leistungsträgern Handlungspflichten auferlegt, die vorhandenen Sozialdaten durch positive Vorkehrungen zu schützen.

Welche Vorkehrungen im Einzelfall zu treffen sind, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Aus § 35 Abs. 1 SGB I ergibt sich der Anspruch der Betroffenen darauf, dass Gespräche mit vertraulichem Inhalt beim Jugendamt so geführt werden, dass niemand mithören kann. Dies könnte beispielsweise dadurch erreicht werden, dass für Beratungsgespräche ein Einzelzimmer oder ein Besprechungszimmer zur Verfügung gestellt wird.

Auch Betroffene sollten darauf achten, dass Dritte nicht Einblick in die mitgeführten Unterlagen nehmen und bei Gesprächen mit Bediensteten der öffentlichen Stellen nicht mithören können. Bürgerinnen und Bürger sollten unter Hinweis auf das Sozialgeheimnis verlangen, dass Gespräche in einem gesonderten Raum geführt werden. Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, entsprechende organisatorische und unter Umständen auch bauliche Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Beratungsgesprächen beim Jugendamt zu treffen.

[zurück](#)

## Zentraldatei

Praktischer Hintergrund für die Einrichtung einer Zentraldatei ist z.B., dass von einer Stelle im Jugendamt Daten erhoben werden zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe im Bereich der Jugendhilfe. Durch ein zentrales Anwendungsverfahren sollen dann die verschiedenen Arbeitsbereiche der Jugendhilfe miteinander verbunden werden, so dass bestimmte Daten der Klientinnen und Klienten nur einmal erfasst werden müssen und ein Zugriff durch alle Stellen möglich ist.

Die Erfassung von Jugendamtsdaten in einer solchen Zentraldatei ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Datenschutzrechtlich erheblich ist dabei vor allem die Frage, wer zu welchem Zweck auf welche Daten zugreifen darf. Grundsätzlich dürfen Sozialdaten nach § 67c Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) nur für die Zwecke gespeichert, verändert oder genutzt werden, für die sie erhoben wurden. Für Daten im Bereich der Jugendhilfe stellt § 63 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für die Speicherung auf die Erforderlichkeit „für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe“ ab. § 63 Abs. 1 SGB VIII ist insoweit aber keine die Anwendung der allgemeinen Vorschriften des SGB X ausschließende Spezialnorm. Vielmehr treten diese Vorschriften, hier insbesondere § 67c Abs. 2 SGB X, ergänzend hinzu (vgl. zu dem Verhältnis dieser Normen zueinander Rombach in Hauck: SGB VIII, Rz. 3, 3a zu § 63).

Die Verwendung für andere Zwecke durch dieselbe Stelle ist deshalb unter den Voraussetzungen des § 67c Abs. 2 SGB X zulässig. Damit ist eine Datenverwendung auch ohne Einwilligung der Betroffenen möglich, wenn die Daten für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Rechtsvorschriften des SGB als denjenigen, für die sie erhoben werden, erforderlich sind. Erforderlichkeit in diesem Sinne kann nur angenommen werden, wenn die Aufgabe ohne diese Daten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtmäßig durchgeführt werden könnte. Wann diese Erforderlichkeitsgrenze verletzt ist, kann nicht mit allgemeinen datenschutzrechtlichen Erwägungen beantwortet werden, sondern ist fachlich un-

ter Betrachtung der jeweils in Rede stehenden Aufgaben der Jugendhilfe im Einzelfall zu bewerten.

In jedem Fall ist der Grundsatz des § 35 Abs. 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) zu beachten. Auch innerhalb desselben Leistungsträgers dürfen nur solche Beschäftigte Zugriff auf Sozialdaten erhalten, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung benötigen und nur, soweit es zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Für zentrale Anwendungsverfahren bedeutet dies, dass der Zugriff auf Sozialdaten nur Beschäftigten ermöglicht werden darf, die mit der Sachbearbeitung der konkreten Fälle im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben betraut sind. Ferner ist zu gewährleisten, dass diese Beschäftigten nicht mehr Daten einsehen oder verwenden können, als sie für die Durchführung ihrer konkreten Aufgaben benötigen. Eine zentrale Speicherung von Stammdaten, die zur zweifelsfreien Personenidentifizierung unabdingbar sind (etwa: Name, Geburtsdatum, Anschrift), ist grundsätzlich zulässig, wenn hierfür der Kreis der Zugriffsberechtigten auf die Beschäftigten beschränkt wird, die solche Stammdaten tatsächlich zur Aufgabenerledigung benötigen. Dies ist nicht zuletzt auch durch technische und organisatorische Maßnahmen nach § 78a SGB X zu gewährleisten. Der Zugriff auf weitere Daten darf nur dann eröffnet werden, wenn im Zuge eines behördeninternen festzulegenden Legitimierungsverfahrens im Einzelfall oder durch generelle Zuordnung plausibel belegt ist, dass die Daten zur Erfüllung der konkreten Aufgaben der zugreifenden Beschäftigten erforderlich sind.

[zurück](#)

## **Zeugnisverweigerungsrecht**

Die Geheimhaltungspflichten des § 65 Achten Buch Sozialgesetzbuch und § 203 Strafgesetzbuch geben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jugendamtes bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Ein Zeugnisverweigerungsrecht von Geheimnisträgern nach ihrer Entbindung von der Schweigepflicht kommt nur den in § 53 Strafprozessordnung (StPO) abschließend aufgezählten Berufsgruppen zu. Hierzu gehören u. a. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten. Ihnen steht es frei, ob sie, z.B. in einer Hauptverhandlung, aussagen. Dieses Recht der freien Entscheidung würde verletzt, wenn dem Gericht vorab von ihnen formulierte Schreiben und Gutachten zur Kenntnis gegeben würden.

Anders verhält es sich mit Berichten von Beschäftigten im Sozialdienst. Diese Personen gehören nicht zu den in § 53 StPO aufgezählten privilegierten Berufsgruppen. Dementsprechend sind sie beispielsweise in der Hauptverhandlung nicht befugt, die Aussage zu verweigern. Werden die Akten des Jugendamtes an das Gericht weitergegeben, so wird kein nur diesen Berufsgruppen an diesen Daten zustehendes Recht verletzt. Dementsprechend können in der Akte enthaltene Erkenntnisse der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter über den betroffenen Jugendlichen übermittelt werden. Für Beamte und andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes gelten nach § 54 Abs. 1 StPO die beamtenrechtlichen Vorschriften über Aussagegenehmigungen (vgl. § 37 Beamtenstatusgesetz).

[zurück](#)